

## Änderungen im Jugendschutzgesetz seit 01. September 2007

Auch das Jugendschutzgesetz ist vom Bundesnichtraucherschutzgesetz (BNichtrSchG), das am 06. Juli 2007 beschlossen wurde, betroffen: **Seit 01. September 2007 ist das Konsumieren und die Abgabe von Tabakwaren an Jugendliche in der Öffentlichkeit nicht mehr gestattet.** Für die Abgabe über Automaten gilt diese Regelung erst ab dem 1. Januar 2009. Bis dahin bleibt den Automatenaufstellern Zeit, ihre Geräte für die Anhebung des Abgabealters von 16 auf 18 Jahre umzurüsten.

**Auszug aus dem Jugendschutzgesetz gültig ab 01.09.2007:**

### **§ 10 JuSchG Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren**

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort Aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtung oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.\*)

\*) § 10 Abs.2 Nr. 1 und 2 tritt erst am 01. Januar 2009 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt muss, wie bisher, sichergestellt sein, dass Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren kein Zugang zu diesen Automaten gewährt wird. Ab dem 01. Januar 2009 gilt dies für unter 18-jährige.